

Synopse derzeitige/beantragte Regelungen zu Triebwerksprobeläufen

Regelung in der derzeitigen Genehmigung

(Fassung vom 31. Juli 2007, Ziffer I Nr. 3.2.6)

Triebwerksprobeläufe mit Flugtriebwerken dürfen am Flughafen Leipzig/Halle am Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) nur durchgeführt werden, wenn die Geräusche durch Probeläufe einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von 57 dB(A) außen während der Einwirkzeit an Wohnhäusern nicht überschreiten.

Triebwerksprobeläufe dürfen am Flughafen Leipzig/Halle in der Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) in keinem Fall an der Grenze des unter A II.4.2.2. des Planfeststellungsbeschlusses festgelegten Nachtschutzgebietes zu einem Maximalpegel von mehr als 50 db(A) außen führen.

Innerhalb des unter A II. 4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses festgelegten Nachtschutzgebietes dürfen Triebwerksprobeläufe am Flughafen Leipzig/Halle während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) in keinem Fall zu einem Maximalpegel von mehr als 35 db(A) im Wohnungsinneren führen.

Triebwerksprobeläufe dürfen am Flughafen Leipzig/Halle nur auf dem Triebwerksprobelaufstand durchgeführt werden.

Probeläufe mit der Schubeinstellung „Leerlauf“ und Triebwerksüberprüfungen im Rahmen der vom Hersteller vorgesehenen Vorflugkontrollen unmittelbar vor dem Start sind von diesen Regelungen ausgenommen.

Beantragte Regelung

(Antrag in der Fassung des Schreibens vom 15. Januar 2015)

Triebwerksprobeläufe mit Flugtriebwerken dürfen am Flughafen Leipzig/Halle am Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) nur durchgeführt werden, wenn die Geräusche durch Probeläufe einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von 57 dB(A) außen während der Einwirkzeit an Wohnhäusern nicht überschreiten.

Triebwerksprobeläufe dürfen am Flughafen Leipzig/Halle in der Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) ~~in keinem Fall~~ **im Mittel nicht** an der Grenze des unter A II.4.2.2. des Planfeststellungsbeschlusses festgelegten Nachtschutzgebietes zu einem **A-bewertetem** Maximalpegel von mehr als 50 db(A) außen führen.

Innerhalb des unter A II. 4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses festgelegten Nachtschutzgebietes dürfen Triebwerksprobeläufe am Flughafen Leipzig/Halle während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) ~~in keinem Fall~~ **im Mittel nicht** zu einem **A-bewertetem** Maximalpegel von mehr als 35 db(A) im Wohnungsinneren führen.

Triebwerksprobeläufe dürfen am Flughafen Leipzig/Halle nur ~~auf dem Triebwerksprobelaufstand durchgeführt werden~~ **in dem westlich des Rollweges H 1 errichteten Triebwerksprobelaufstand (Hallenbauweise mit Kuliessenschalldämpfern) durchgeführt werden.**

Probeläufe mit der Schubeinstellung „Leerlauf“ und Triebwerksüberprüfungen im Rahmen der vom Hersteller vorgesehenen Vorflugkontrollen unmittelbar vor dem Start sind von diesen Regelungen ausgenommen.

Ebenso sind von diesen Regelungen ausgenommen Triebwerksprobeläufe, die aus witterungsbedingten oder aus sonstigen zwingenden technischen Gründen der Nichtnutzbarkeit des Triebwerkprobelaufstandes nicht im Triebwerkprobelaufstand stattfinden können. Dies gilt für Triebwerkprobeläufe zur Nachtzeit nur, wenn diese aus zwingenden betrieblichen, insbesondere das Luftfahrzeug betreffenden umlaufbedingten Gründen nicht zur Tagzeit durchgeführt werden können. Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH hat den Ort, die Uhrzeit und die Gründe der Durchführung von Triebwerkprobeläufen außerhalb des Triebwerkprobelaufstandes aufzuzeichnen und der Luftaufsichtsbehörde vorzulegen.

Erläuterung der Farbgebung der Synopse:

- Unveränderte Textpassagen erscheinen in schwarzer Schrift
- **Anpassungen der Genehmigung** an die Regelungen des geltenden Planfeststellungsbeschlusses (Fassung des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 10. Juni 2008) **nach § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG** in grüner Schrift
- **Änderung der Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG** (wesentliche Änderung des Betriebs des Flughafens) in roter Schrift